

Ortsnamen weggelassen, dafür 'in allen landen' eingesetzt. Die Verkürzung in E erhellt von selbst. Noch ein Beispiel sei erlaubt anzuführen:

E	Thür. Forts.	Cron. S. Petri 1344
Anno 1344. in vigilia s. Thome apostoli obsessum est castrum Videlnhusen comitum de Orlemunde per Fredericum marchionem et cives Erfordenses ac alios eorum adiutores, captum et penitus destructum usque ad solum, quia tanta immensitas frigoris fuit, ut usque ad muros in fossatis congelatis pergerent. Excepto isto vix aut numquam cepissent. Destructio duravit usque ad epiphaniam.	Noch gotisgebur 1300 jar in deme 44. jare da zouch der markgrefe unde die von Erforte vor Fedilnhusen an sente Thomas abin de; da wart daz hūz gegebin an der kindelin tage unde wart zumale zustort.	Eodem anno ob sessum est castrum Fidilnhusen et pe nitus destructum.

Hier giebt, wie man sieht, E die Quelle weitaus am vollständigsten wieder, hat aber doch 'die Innocentum', was durch die Thüringische Fortsetzung geboten wird, weggelassen. In E ist auch schon der letzte Abschnitt der Cron. S. Petri bis 1335 zum grössten Theil wiedergegeben, wenn auch hier und da verändert und verkürzt, und so giebt E auch sonst die Partie von 1336—1353 der verlorenen Quelle weitaus am vollständigsten wieder, so sehr, dass wir hoffen dürfen, mit dem, was die beiden anderen Ableitungen bieten, diese Quelle nahezu vollständig zu besitzen¹. Welcher Art

der Thür. Forts. rein zufällig ist, denn wir werden unten die Quelle der bei Stolle erhaltenen Annalen, nämlich einen Auszug aus der Chronik E, kennen lernen, und dieser hatte nachweislich wie E selbst 'die s. Praxedis', der das gleiche Datum wie die Vigilia der Maria Magdalena ergiebt. Es erhellt also, dass das letztere für jenes erst in Stoll's Annalen eingesetzt ist. 1) Es ist wohl möglich, dass diese Quelle noch in späteren deutschen Erfurter Chroniken benutzt ist, dass sich in solchen noch weitere Stellen aus ihr finden werden. Aber es wäre eine riesige und